



Kanton Zürich
Finanzdirektion
KITT Geschäftsstelle

Rahel Aepli
Informatikstrategie & Projektmanagement
Walcheplatz 1
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 48 11
rahel.aepli@kitt.zh.ch
www.kitt.zh.ch

Zusammenfassung zur neuen Informationssicherheitsver- ordnung

Datum 28. Mai 2015
Status zur Prüfung
Auftraggeber/-in FD

Inhalt

- 1. Warum eine neue Verordnung zur Informationssicherheit? 3**
- 2. Was sind die Folgen der neuen ISV für das öffentliche Organ? 4**

Vernehmlassung neue Verordnung zur Informationssicherheit (ISV)

(Der folgende Text ist gedacht als Erläuterung für die Adressaten der Vernehmlassung zur neuen Informationssicherheitsverordnung ISV im Kanton Zürich.)

1. Warum eine neue Verordnung zur Informationssicherheit?

Es gibt einen formalen, zwingenden Grund: die aktuell immer noch gültige ISV stammt aus dem Jahr 1997 und basiert auf dem überholten und ausser Kraft gesetzten Datenschutzgesetz. Sie ist aus formalen Gründen an das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) anzupassen.

Es gibt aber auch inhaltliche Gründe. Diese seien in der Folge kurz aufgezählt:

- Geltungsbereich: die ISV gilt neu für alle öffentlichen Organe, nicht nur für die kantonale Verwaltung.
- Sie regelt die Aspekte der Informatiksicherheit (also der technischen Aspekte) und wichtige Aspekte der Informationssicherheit (also im Umgang mit Informationen).
- Aktuelle Erkenntnisse bezüglich Risikomanagement sind berücksichtigt. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowohl auf Seite des Leistungsbezügers (Schutzbedarfsermittlung) und beim Leistungserbringer (Sicherheitsstatus-Ermittlung) werden vorgegeben.
- Sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsbezüger orientieren sich neu an einer der beiden Sicherheitsstufen „Grundschutz“ und „erhöhter Schutz“, welche durch das öffentliche Organ verbindlich vorzugeben sind.
- Für die Klassierung und den Umgang mit weiteren Informationseigenschaften wird ein neuer, einfacher und praxistauglicher Verfahrensweg vorgegeben.
- Jedes öffentliche Organ muss einen oder eine Beauftragte für Informationssicherheit bezeichnen. Ihre oder seine Aufgaben sind umschrieben. Öffentliche Organe dürfen ihre Organisation im Bereich Informationssicherheit zusammenlegen. Die Verantwortung bleibt dessen ungeachtet beim einzelnen öffentlichen Organ.
- Bisherig diffuse Regelungen betreffend Umgang mit privaten und geschäftlich relevanten Informationen werden ersetzt durch eine klare Vorgabe. So ist es den Benutzenden verboten, geschäftsrelevante Informationen zu löschen; dem öffentlichen Organ ist der Zugriff auf private Informationen nicht gestattet.
- Die zunehmende Digitalisierung des gesamten Geschäftslebens zwingt zu neuen Vorgaben im Umgang mit abzulegenden und später zu archivierenden Informationen.
- Die Vorsorge vor Krisen und Notfällen wird immer wichtiger. Viele, auch vitale Prozesse der öffentlichen Organe hängen von einer funktionierenden Informatik ab. Die ISV macht einfache, einhaltbare Vorgaben.
- Der Umgang mit Datentransportsystemen (u.a. LEUnet) wird geregelt in Anlehnung an die neue, vom Regierungsrat erlassene Vorschrift (Network Security Policy NSP).
- Die Auslagerung der Informationsbearbeitung an Dritte basiert nun ganz auf den Regeln des IDG.

2. Was sind die Folgen der neuen ISV für das öffentliche Organ?

Einige Vorgaben der neuen ISV haben direkte Auswirkungen auf das öffentliche Organ:

- Das öffentliche Organ muss eine oder einen Beauftragten für Informationssicherheit bezeichnen. Diese Fachperson muss sich mit den zugewiesenen Aufgaben vertraut machen und anschliessend im Bereich Informationssicherheit tätig werden. Grössere öffentliche Organe haben solche Fachleute bereits seit längerer Zeit bezeichnet und im Einsatz. Kleinere öffentliche Organe haben die Möglichkeit der Kooperation mit anderen öffentlichen Organen. So werden die zusätzlichen Personalkosten in einem bescheidenen Ausmass bleiben.
- Die Verantwortung für den sicheren Umgang mit Informationen haben die öffentlichen Organe schon durch das Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG zugewiesen erhalten. Wer die Ziele gemäss § 7 IDG erreichen will, kommt um die organisatorischen Anordnungen nicht herum.
- Für alle Beteiligten und Betroffenen das wichtigste Ergebnis der neuen ISV ist, dass die Verantwortung, die Aufgaben, aber auch die Vorgehensweisen nun beschrieben sind und damit die unangenehme Lage, für etwas gerade stehen zu müssen, was man gar nicht genau kennt, weitgehend beseitigt wird.
- Die öffentlichen Organe bleiben selbständig. In ihre Autonomie wird nicht eingegriffen. Es gibt keine neue organisatorische Struktur über den öffentlichen Organen. Die kantonale Verwaltung unterstützt sie bei der Arbeit rund um die Informationssicherheit mit Vorschlägen und Musterreglementen.
- Da die neuen Regeln mit internationalen Vorgaben und Normen abgeglichen sind, wird die Zertifizierung für das öffentliche Organ, so es diese wünscht, vereinfacht.